

| | |
|---|------------|
| Rat | 05.11.2015 |
| Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel | 11.11.2015 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 635/2015-1 |
| Stand | 30.10.2015 |

Betreff Mitteilung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge**Sachverhalt**

Der in der Sitzung des Rates am 10.09.2015 zur Vorlage Nr. 509/2015-5 gefasste Beschluss, der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und den in der Vereinbarung genannten Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen beizutreten, kann zum 01.01.2016 noch nicht umgesetzt werden, da sich die Voraussetzungen geändert haben.

Bei dem in der Vorlage Nr. 509/2015-5 dargestellten Vergleich der Kosten und des Verwaltungsaufwandes nach dem bisherigen System und bei Nutzung der Gesundheitskarte ging die Verwaltung davon aus, dass die Abrechnung der Leistungen auch bei der Gesundheitskarte im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.08.2007 zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt.

Nachdem der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises anlässlich einer Sitzung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Sieg-Kreises hierzu jedoch die Auffassung vertreten hat, dass nur bei einer einheitlichen kreisweiten Handhabung die Abrechnung auch der Leistungen der Gesundheitskarte über den Rhein-Sieg-Kreis erfolgen könne, hat die Verwaltung den Landrat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 29.09.2015 gebeten, diesen Standpunkt noch einmal zu überdenken. Hierauf hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mit dem ebenfalls als Anlage beigefügten Schreiben vom 08.10.2015 geantwortet. Er sieht die Abrechnung der Leistungen der Gesundheitskarte nach wie vor nicht als von der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gedeckt an und hält den Abschluss einer zusätzlichen Vereinbarung für erforderlich, die allerdings dann von allen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises abgeschlossen werden müsse. Insoweit besteht aber keine Einigkeit.

Da eine Abrechnung der Leistungen der Gesundheitskarte durch den Rhein-Sieg-Kreis jedenfalls nicht kurzfristig zu erreichen ist und sich der Verwaltungsaufwand bei einer Abrechnung durch eigene Mitarbeiter erhöhen, anstatt - wie mit dem Beschluss beabsichtigt - verringern würde, hat die Verwaltung zunächst davon abgesehen, der Rahmenvereinbarung zum 01.01.2015 beizutreten.

Die Verwaltung wird den Personalaufwand und die Kosten bei einer Verwendung der Gesundheitskarte auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse ermitteln und den Rat hierüber informieren.

Ferner soll auch das finanzielle Risiko eingehend untersucht werden, das im Falle der Fortgeltung der Gesundheitskarte bei Wegfall der Leistungsberechtigung besteht. Nach der Rahmenvereinbarung trägt die Gemeinde das Risiko, wenn es ihr nicht gelingt, die elektronische Gesundheitskarte und den Befreiungsausweis von dem Leistungsberechtigten einzuziehen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob und wie schnell es den Krankenkassen möglich ist, die Karte zu sperren.

Die Verwaltung strebt nach wie vor die Umsetzung des Beschlusses – allerdings zu einem späteren Zeitpunkt – an, soweit sich der Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen verhältnismäßig und haushaltskonform erweist. Die Verwaltung wird den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel in seiner Sitzung am 11.11.2015 über das weitere Verfahren informieren.